

Vorbereitungen für den elektronischen Rechtsverkehr laufen

Seit Jahren ist er in aller Munde: Der elektronische Rechtsverkehr. Nun kommt er aber tatsächlich in großen Schritten immer näher. Der erste Schritt wurde mit dem Justizkommunikationsgesetz gemacht, das seit dem 1.04.2005 mit § 39a und § 42 Abs. 4 BeurkG das Beurkundungsverfahren für die elektronischen Medien geöffnet hat (ab 1.04.2006 mit Urkundsgewährungspflicht, § 15 Abs. 3 BNotO). Der nächste Schritt steht mit der Elektronisierung des Handelsregisterverkehrs zum 1.01.2007 an. Die Bundesnotarkammer ist dabei, in enger Zusammenarbeit mit den Notarkammern und dem Fachinstitut für Notare im DAJ die Notare umfassend für die mit diesen Neuerungen verbundenen Herausforderungen zu rüsten.

SigNotar

Kernstück des elektronischen Rechtsverkehrs sind die neuen Vorschriften im Beurkundungsgesetz (§§ 39a, 42 Abs. 4 BeurkG). Während § 39a BeurkG die Erstellung eines „elektronischen einfachen Vermerks“ und damit insbesondere die beglaubigte „elektronische Abschrift“ einer Papiervorlage unter Bewahrung ihres ursprünglichen Beweiswertes ermöglicht, öffnet § 42 Abs. 4 BeurkG den beweiswertsichernden Transfer in umgekehrter Richtung – vom elektronischen Dokument zur Papierurkunde.

Beide Vorgänge sehen den Einsatz von qualifizierter Signaturtechnologie vor. Hierzu gibt es zwar „am Markt“ vereinzelte Lösungen für Teilaspekte des erforderlichen Verfahrens. Diese Teillösungen erscheinen aber für die im Notariat gestellten Anforderungen kaum ausreichend und geeignet.

Die Bundesnotarkammer hat sich daher entschlossen, von der Notarnet GmbH eine spezifische Anwenderlösung entwickeln zu lassen, die sowohl auf die Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften als auch auf die Bedürfnisse der Notarinnen und Notare zugeschnitten sind. Unter dem Arbeitstitel „SigNotar“ wird ein Programm entwickelt, das es jeder No-

tarin und jedem Notar ermöglicht, elektronische öffentliche Dokumente nach § 39a BeurkG zu erstellen oder signierte elektronische Dokumente zu überprüfen und gemäß § 42 Abs. 4 BeurkG beglaubigte Ausdrucke hiervon zu erstellen. Erforderlich ist – neben dem Programm – lediglich ein handelsüblicher PC, eine geeignete Signaturkarte (s. dazu Kasten S. 2), ein Signaturkartenleser sowie ein handelsüblicher Scanner.

„StrADa Handelsregister“

Im Rahmen der Elektronisierung des Handelsregisterverkehrs ab dem 1.01.2007, die nicht nur die Registerführung und die Beauskunftung, sondern auch die Einreichung der Anmeldung erfasst, bedarf es weiterer technischer Unterstützung. Es wird nämlich nicht ausreichen, die bisher in



Das Justizkommunikationsgesetz hat das Beurkundungsverfahren für die elektronischen Medien geöffnet. Die elektronische Signatur gewinnt für die Notare an Bedeutung.

Unsere Themen:

Vorbereitungen für den elektronischen Rechtsverkehr laufen	1
Nationale Gesetzgebungsübersicht	2
Aktuelles aus Brüssel	6
Polnisch-deutsche Praktikertagung	8

Papier eingereichte Anmeldung zu scannen und elektronisch zu signieren (§ 39a BeurkG). Das Handelsregister möchte die relevanten Eintragungsdaten in einer Form haben, aus der die Daten automatisiert weiterverarbeitet werden können (strukturierte Daten). Dies soll der Steigerung der Effizienz und damit auch der Eintragungsvorgänge dienen.

Die Definition der Datenstrukturen, die in enger Zusammenarbeit zwischen Justizverwaltungen und Bundesnotarkammer erarbeitet wurden und z.T. noch werden, ist die eine Seite. Die entsprechende Aufbereitung der Daten durch den einzelnen Notar ist die andere Seite. Auch hier soll eine Eigenentwicklung der Notarnet GmbH helfen. Das Programm unter dem Titel „StrADa [= strukturierter Austausch von Daten] Handelsregister“ soll es dem Notar ermöglichen, die bei einer Anmeldung zum Handelsregister anfallenden Daten zusammenzustellen, in der erforderlichen elektronischen Form aufzubereiten und zum Versand an das Register zu übergeben. Bei der Entwicklung wird neben leichter Bedienbarkeit vor allem darauf Wert gelegt, dass möglichst viele der schon in den Fachanwendungen (Notariatssoftware) vorhandenen Daten übernommen werden können. Hierzu stehen die Bundesnotarkammer und die Notarnet GmbH in engem Abstimmungsprozess mit vielen Anbietern von Notariatsprogrammen.

Flächendeckende Fortbildungsreihe

Die Entwicklung der technischen Möglichkeiten ist aber nicht alles. Es kommt darauf an, dass flächendeckend alle Notarinnen und Notare über die neuen Verfahren und Techniken informiert werden.

Das Präsidium der Bundesnotarkammer hat daher auf seiner jüngsten Sitzung Anfang Juli beschlossen, in Zusammenarbeit mit dem Fachinstitut für Notare im DAI und mit den einzelnen Notarkammern ein Fortbildungsprogramm auf die Beine zu stellen, mit dem innerhalb kurzer Zeit möglichst viele Kolleginnen und Kollegen erreicht werden können. Mit Hilfe von zentral erstelltem Unterrichtsmaterial sowie einem zentral zur Verfügung gestellten Referentenpool sollen die Notarkammern vor Ort in die Lage versetzt werden, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für alle Kolleginnen und Kollegen anzubieten. Der genaue Zeitpunkt der Veranstaltungsreihe hängt dabei vor allem vom Stand der technischen Entwicklung ab, der inzwischen mehr von den Ländern als von den Notaren abhängt.



Nationale Gesetzgebungsübersicht

Nach der Auflösung des Deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten am 21.07.2005 wird die 15. Legislaturperiode vorzeitig beendet werden (sofern nicht das BVerfG zu einem anderen Ergebnis kommt). Einige Gesetzgebungsvorhaben, über die in BNotK-Intern 2/2005 berichtet wurde, werden am Grundsatz der Diskontinuität des Bundestages scheitern. Dieser Grundsatz besagt, dass alle Beratungsthemen und Beratungsergebnisse, die dem bisherigen Parlament vorlagen oder von diesem beschlossen wurden, am Ende der Wahlperiode als erledigt gelten. Zu beachten ist jedoch, dass der Grundsatz der Diskontinuität nur für den Bundestag gilt, nicht aber für Bundesrat oder Bundesregierung. Allerdings wird auch von einer Staatspraxis berichtet, wonach Gesetzesentwürfe, zu denen der Bundesrat schon Stellung genommen hat, die aber dem alten Bundestag nicht mehr zugeleitet wurden, dem Bundesrat nochmals vorgelegt werden (vgl. insgesamt Maunz in Maunz/Dürig Art. 76 Rn.24 und Maunz/Klein in Maunz/Dürig Art. 53 Rn. 53 ff.). Wenngleich daher Prognosen über den Fortgang von Gesetzgebungsvorhaben schwierig zu treffen sind, möchte BNotK-Intern die jüngsten Entwicklungen zum Anlass nehmen, aktuell über den Stand

Signaturkarten rechtzeitig beantragen

Die Änderungen des Beurkundungsgesetzes durch das Justizkommunikationsgesetz und die anstehende Elektronisierung des Handelsregisterverkehrs machen die Anschaffung entsprechender Hard- und Software erforderlich. Ein zentraler Baustein ist dabei eine Signaturkarte mit deren Hilfe „einfache elektronische Zeugnisse“ gemäß § 39a BeurkG (insb. elektronische Beglaubigungsvermerke) erstellt werden können. Ab dem 1.04.2006 muss jeder Notar über die technischen Voraussetzungen hierzu verfügen (§ 15 Abs. 3 BNotO).

Um den gesetzlichen Anforderungen von § 39a BeurkG zu genügen, muss die Signaturkarte ein Signaturzertifikat enthalten, mit dem qualifizierte elektronische Signaturen nach dem Signaturgesetz erstellt werden können. Das Signaturzertifikat muss darüber hinaus „auf Dauer“ prüfbar sein. Ob vor diesem Hintergrund eine Signaturkarte von einem privaten akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter ausreicht, der eine 30jährige Prüfbarkeit seiner Signaturzertifikate sicherstellen muss, ist noch nicht abschließend geklärt. Auf der sicheren Seite sind Sie in jedem Fall mit einer Signaturkarte von einer öffentlich-rechtlich ausgestalteten Zertifizierungsstelle, die eine Prüfbarkeit auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus sicherstellen kann. Die Signaturkarten der Bundesnotar-

kammer erfüllen die genannten Voraussetzungen. Sie können auch mit einem Attributzertifikat über die Notareigenschaft versehen werden. Damit kann der nach § 39a BeurkG ebenfalls geforderte Nachweis über die Notareigenschaft erbracht werden. Sie können die Signaturkarte aber auch außerhalb von § 39a BeurkG einsetzen, nämlich überall dort, wo qualifizierte elektronische Signaturen zum Einsatz kommen. Dabei dürfte vor allem für Anwaltsnotare das elektronische Mahnverfahren von besonderem Interesse sein.

Beachten Sie: Während die sonstige Hard- und Software in der Regel recht kurzfristig angeschafft und installiert werden kann, bedarf es für die Beantragung und Ausstellung einer Signaturkarte eines etwas größeren Vorlaufs. Das gesamte Verfahren ist aus Sicherheitsgründen recht aufwändig und nimmt einen gewissen Zeitraum in Anspruch. Unser Tipp: Beantragen Sie möglichst bald Ihre Signaturkarte, damit Sie rechtzeitig für die Herausforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs gerüstet sind.

Informationen zur Signaturkarte der Bundesnotarkammer erhalten Sie im Internet unter www.bnotk.de („Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer“) oder telefonisch über 018 05-66 06 60 (0,12 €/Min.).

der für die Notare maßgeblichen Gesetzgebungsvorhaben zu berichten.

I. Notarielles Berufsrecht

1. Notare in Baden-Württemberg

Nachdem der auf Initiative Baden-Württembergs über den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung sich längere Zeit im Vermittlungsausschuss befand, wurde der Entwurf in der Fassung, die er nach den Beratungen im Rechtsausschuss des Bundestages gefunden hatte, als 4. Gesetz zur Änderung der BNotO am 17.06.2005 verabschiedet. Der Entwurf befasst sich mit Änderungen der §§ 114, 115 BNotO. Insbesondere wird es durch eine Änderung des § 115 BNotO künftig möglich sein, im Landesteil Baden selbständige Notare zu bestellen.

2. Gesetz zur Stärkung der Rechtsanwaltschaft

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft hat das Land Hessen über den Bundesrat umfassende Neuregelungen

des anwaltlichen Berufsrechts in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, die nicht ohne Auswirkungen auf die BNotO bleiben. Die Bundesnotarkammer hat Stellung genommen, um die notwendigen Anpassungen in der BNotO zur Erhaltung des bestehenden Rechtszustandes vorzuschlagen (vgl. ausführlich BNotK-Intern 2/2005, S. 3). Der Bundesrat hat die Anregungen teilweise aufgenommen (BR-Drucksache 945/04). Auch die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bundesnotarkammer weitere Anpassungen der BNotO gefordert (BT-Drucksache 15/5223). Als Gesetzesinitiative des Bundesrates unterliegt der Entwurf zwar nicht unmittelbar der Diskontinuität, müsste aber voraussichtlich nach einer Neuwahl erneut dem Bundestag zugeleitet werden.

3. Rechtsberatungsrecht

Berufsrechtliche Aspekte enthält auch der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts. Die Änderungen der Vorschriften über

die beruflichen Verbindungen von Rechtsanwälten, insbesondere der Aufhebung des Verbotes der sog. Sternsozietät, wonach Rechtsanwälte bisher nur Mitglied einer Sozietät sein durften, erfordern Anpassungen im notariellen Berufs- und Verfahrensrecht.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG das Verbot der Sternsozietät zugrundelegt. Bei einer Aufgabe des Verbotes muss auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG geändert werden, da er sonst nicht alle grundsätzlich erlaubten Gestaltungen beruflicher Zusammenarbeit von Rechtsanwälten berücksichtigt und leer zu laufen droht. Vor diesem Hintergrund wurde vorgeschlagen, dass das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG sich auf alle Sternsozietäten erstrecken sollte. Daneben wurde auf verschiedene weitere Aspekte des Referentenentwurfes eingegangen. So sollte nach Ansicht der Bundesnotarkammer u.a. die Mediation nicht generell aus dem Begriff der Rechtsdienstleistung ausgenommen werden. Vielmehr sollte es unter Zugrundelegung der gesetzlichen Definition der Rechtsdienstleistung den Gerichten überlassen bleiben, im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Mediation als Rechtsdienstleistung einzuordnen ist. Die Testamentsvollstreckung sollte vor dem Hintergrund, dass die Regelungen im BGB keine hinreichenden Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der Erben für einen professionellen Testamentsvollstrecker vorsehen, ebenfalls nicht generell erlaubnisfrei gestellt werden. Hier sollten Regelungen entweder im Rechtsdienstleistungsgesetz oder im BGB erfolgen.

Da der Entwurf bisher nur als Referentenentwurf vorliegt, spielt die Diskontinuität für ihn keine Rolle. Dem Entwurf sind erhebliche Vorarbeiten vorangegangen, so dass es möglich ist, dass er auch im Falle eines Regierungswechsels weitgehend unverändert in das Gesetzgebungsverfahren gebracht wird.

II. FGG und Verfahrensrecht

1. EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz

Da die Verordnung EG Nr. 805/2004 zum 21. 10. 2005 in Kraft tritt, musste auch das zugehörige, verschiedene Details regelnde EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz baldmöglichst verabschie-

det werden. Dementsprechend hat es im Eilverfahren das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen (die Zustimmung des Bundesrates nach Art. 84 Abs. 1 GG ist am 17.06.2005 erfolgt), ohne dass gegenüber dem Referentenentwurf noch bedeutungsvolle Änderungen erfolgt wären (vgl. dazu BNotK-Intern 2/2005, S. 4).

2. FGG-Reform (FamFG)

Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt.

Der Entwurf enthält eine vollständige Neukodifizierung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens; das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) soll als neues Stammgesetz das bisherige FGG und das Buch 6 der Zivilprozessordnung ablösen. Das FamFG enthält einen Allgemeinen Teil (Buch 1) sowie eine Neuregelung des familiengerichtlichen Verfahrens (Buch 2). Zur Anpassung an den neuen Allgemeinen Teil des FamFG enthält der Entwurf auch eine Neufassung der Vorschriften über das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (Buch 3) sowie in Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren (Buch 5). Das Bundesjustizministerium wies darauf hin, dass der Entwurf noch keine Regelungen über das Verfahren in Nachlasssachen enthält. Des Weiteren würden noch kostenrechtliche Folge Regelungen fehlen. Diese Teile des Entwurfs sollen bis zum 1. 08. 2005 nachgereicht werden.

Hervorzuheben sind die Regelungen über das vereinfachte Scheidungsverfahren, in dem der Notar eine zentrale Rolle spielt (s. insb. § 143 FamFG-E; s. auch § 17a BeurkG -neu-). Letztlich geht es um eine Stärkung des bereits in § 630 ZPO niedergelegten Grundgedankens der Förderung einvernehmlicher Scheidungen. Der Lösungsansatz deckt sich dabei partiell mit den Überlegungen, die im Rahmen der Arbeitsgruppe "Aufgabenübertragung auf Notare" unter dem Stichwort "Scheidung im Beschlussverfahren nach notarieller Scheidungsfolgenvereinbarung" geprüft werden.

Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer wird derzeit erarbeitet. Da das Verbändeanhörungsverfahren ohnehin erst nach der Neuwahl abgeschlossen sein

wird und dem Entwurf mehrjährige Vorarbeiten vorangegangen sind, ist zu erwarten, dass er auch im Falle eines Regierungswechsels weiterverfolgt werden wird.

3. Justizkommunikationsgesetz

Das Justizkommunikationsgesetz, über dessen Verabschiedung wir in BNotK-Intern 2/2005 berichtet hatten, ist am 1. 04. 2005 in Kraft getreten (BGBl I, S. 837). Aus notarieller Sicht sind besonders die durch das Gesetz neu geschaffenen §§ 39a, 42 Abs. 4 BeurkG, 15 Abs. 3 BNotO und 371a Abs. 2 ZPO von Interesse. § 39a BeurkG ermöglicht die Erstellung „elektronischer beglaubigter Abschriften“ von Papierdokumenten. Zu diesem Zweck wird ein Papierdokument eingescannt und in eine Datei umgewandelt. Die Datei wird sodann mit einem elektronischen Beglaubigungsvermerk versehen. Außerdem fügt der Notar seine qualifizierte elektronische Signatur mit Notarattribut an, die das „elektronische öffentliche Dokument“ gegen unbemerkte Veränderungen schützt und als Unterschriften- bzw. Siegelersatz dient. § 42 Abs. 4 BeurkG regelt umgekehrt die Erstellung beglaubigter Papierabschriften von elektronischen Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Dazu wird das elektronische Dokument ausgedruckt und die Übereinstimmung des Ausdrucks mit dem elektronischen Dokument nach Überprüfung der Signatur vom Notar bestätigt.

Gemäß § 371a Abs. 2 ZPO finden auf „elektronische öffentliche Dokumente“ die Vorschriften über die Beweiskraft und Echtheit öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Bedeutung werden „elektronische beglaubigte Abschriften“ zunächst vor allem im Rahmen des elektronischen Handelsregisterverkehrs erlangen (dazu S. 4, III.2). Nach § 15 Abs. 3 BNotO erstreckt sich der Urkundsgewährungsanspruch ab 1. 04. 2006 auch auf die Fälle der §§ 39a, 42 Abs. 4 BeurkG, so dass die Notare bis zu diesem Zeitpunkt über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen müssen.

4. Elektronisches Handelsregister – EHUG

Im April hat das Bundesjustizministerium endlich den mit Spannung erwarteten Referentenentwurf zu dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgelegt. Der Entwurf dient der Umsetzung der geän-

erten Publizitätsrichtlinie 2003/58/EG und regelt die Einführung des elektronischen Handelsregisters in Deutschland. Danach ist das Handelsregister ab 1.01.2007 zwingend elektronisch zu führen. Anmeldungen nebst Anlagen müssen ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich in elektronischer Form eingereicht werden, sofern das jeweilige Bundesland nicht ausnahmsweise eine Einreichung von Papierunterlagen bis längstens 31.12.2009 gestattet. Gleichzeitig wird ein Online-Abfrageverfahren eingerichtet, das über ein zentrales Portal den bundesweiten Zugriff auf die im Handelsregister gespeicherten Daten ermöglichen soll. Der Referentenentwurf sieht vor, dass das Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung für Handelsregisteranmeldungen in § 12 HGB erhalten bleibt. Überlegungen zu Ausnahmeregelungen für bestimmte Gruppen professioneller „Viel-Anmelder“ wurden wieder aufgegeben. Handelsregisteranmeldungen sind also nach dem Referentenentwurf künftig als „elektronisches öffentliches Dokument“ im Sinne von §§ 39a BeurkG, 371a Abs. 2 ZPO einzureichen.

Das Bundesjustizministerium plant, die Stellungnahmen der interessierten Kreise bis September auszuwerten. Der Entwurf wird also erst in der nächsten Legislaturperiode in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Weil die Einführung des elektronischen Handelsregisters überwiegend als technische Angelegenheit bewertet wird, besteht die Hoffnung, dass die Beibehaltung der Beglaubigungspflicht für Handelsregisteranmeldungen auch von einer möglichen neuen Bundesregierung nicht mehr in Frage gestellt wird.

5. Insolvenzrecht

Noch kurz vor Abschluss der voraussichtlich auslaufenden Legislaturperiode haben Änderungen des Kreditwesengesetzes durch das Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters (BR-Drs. 515/05) überraschend Bundestag und Bundesrat passiert. Hierdurch sollen die noch bestehenden insolvenz-, vollstreckungs- und bankaufsichtlichen Hindernisse für Verbriefungen beseitigt werden. Vorgesehen ist dazu die Einführung so genannter Refinanzierungsregister. Sie sollen es Kreditinstituten ermöglichen, Gegenstände, die treuhänderisch für andere gehalten werden, dem Zugriff ihrer Gläubiger allein

dadurch zu entziehen, dass diese Gegenstände in ein vom dem Kreditinstitut selbst geführtes Register eingetragen werden. Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme zu dem ursprünglichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze auf Zweifel aufmerksam gemacht, ob die angedachte Konstruktion dem Gebot nach Rechtsklarheit sowie dem Schutz der Gläubigersamtheit gerecht würde und hierzu grundsätzliche Änderungen (vor allem bezogen auf die gewählte Terminologie und Systematik) angeregt. Hierdurch konnte erreicht werden, dass der Intention des Entwurfes entsprechend die mit der Eintragung mögliche Vermögenszuordnung auf den Fall der Insolvenz beschränkt und die Einzelzwangsvollstreckung demnach ausgenommen wurde. Auch begrifflich wurden die Änderungen nun auf das der Insolvenzordnung bekannte Aussonderungsrecht konkretisiert, statt eine Eigentumszuordnungsfiktion anzuordnen.

III. Bürgerliches Recht

1. Antidiskriminierungsgesetz

Nachdem die Bundesnotarkammer von der Vorlage eines Gesetzesentwurfes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien (BT-Drs. 15/4538) erfahren hatte, hat sie die anstehenden Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages für eine kurze Positionierung genutzt. Sie betont dabei den Grundsatz der Vertragsfreiheit, dem nicht nur das deutsche, sondern auch das europäische Recht verhaftet sei. Dies sei vor allem bei der Auflösung derzeit bestehender Widersprüchlichkeiten zwischen den vom Entwurf aufgestellten Begrifflichkeiten und ihren Definitionen in der Begründung zu beachten. Zwar übernehme der Entwurf nunmehr ausdrücklich die von der Richtlinie vorgegebenen Terminologien (etwa, dass nur Verträge über Güter und Dienstleistungen erfasst seien, die „der Öffentlichkeit zur Verfügung“ stünden), bleibe jedoch in ihrer Auslegung dem noch aus dem Diskussionsentwurf aus 2001 bekannten weiten Verständnis verhaftet. Danach hatte ausreichen sollen, dass die Güter oder Dienstleistungen „öffentlich zum Vertragsschluss angeboten“ wurden, wozu auch das öffentliche Angebot zum Vertragsschluss durch Anzeigen in Tageszeitungen, Veröffentlichungen im Internet oder auf vergleichbare Weise zählen sollte. Nachdem der Bundesrat nun in seiner

813. Sitzung am 8.07.2005 den Vermittlungsausschuss angerufen hat, ist angesichts der wohl vorzeitig ablaufenden Legislaturperiode davon auszugehen, dass dieses Gesetzesvorhaben vorerst gescheitert ist.

2. Forderungssicherungsgesetz

Der über den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz - FoSiG) möchte u.a. Änderungen an § 632a BGB vornehmen, um die Rechte der Verbraucher beim Erwerb eines Eigenheimes zu stärken. Vorgesehen ist dazu eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5% der Vergütung, die vom Bauunternehmer/-träger zu stellen ist. Nachdem die Bundesnotarkammer hierzu zunächst in Frage gestellt hatte, ob (weitere) materielle Regelungen die Zahlungsmoral im Baugewerbe überhaupt verbessern könnten und sie vielmehr für eine grundsätzliche Überarbeitung des Werkvertragsrechts unter Einbeziehung des Bau-, Generalübernehmer- sowie des Bauträgervertrages plädiere, hat sie auch Unstimmigkeiten und Widersprüche in den Vorschlägen bemängelt. Besonders prekär sei, dass jede klarstellende Aussage darüber, wie lange die Sicherheit aufrechtzuerhalten sei, vermisst werden müsse. Auch der Umfang der zu sichernden Ansprüche bliebe ungewiss. Nachdem der Entwurf derzeit den Ausschüssen des Bundestages zur Beratung vorliegt, ist nun nicht mehr damit zu rechnen, dass es noch zu einer Verabschiedung in dieser Legislaturperiode kommt.

Zwischenzeitlich ist das Bundesministerium der Justiz in eine Anhörung der Praxis zur „Überprüfung des Bauvertragsrechts“ eingetreten. Die Bundesnotarkammer hat dies zum Anlass genommen, den von ihrem Ausschuss für Schuld- und Liegenschaftsrecht erarbeiteten Entwurf einer Regelung des Bauträgervertrages im Bürgerlichen Gesetzbuch allgemein zur Diskussion zu stellen.

3. Wohnungseigentumsgesetz

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes will das Bundesministerium der Justiz den aufgrund seiner Umfrage aus 2003 ermittelten Änderungsbedarf für das Wohnungseigentumsrecht umsetzen. Kern der Vorschläge war dabei zunächst die Einführung einer so genannten Beschluss-

sammlung. Sie sollte für vereinbarungs- oder gesetzesändernde Beschlüsse die Publikationsfunktion des Grundbuches einnehmen. Nachdem sich nicht nur die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme gegen die mit dem Beschlussbuch beabsichtigte (negativ-dingliche) Wirkung ausgesprochen hatte, hat der inzwischen vorliegende Regierungsentwurf (BR-Drs. 397/05) hiervon zwar Abstand genommen. Nicht übernommen wurde indes der Vorschlag der Bundesnotarkammer, derartige Beschlüsse schon aus Transparenzgründen statt dessen in das Grundbuch einzutragen.

Der Bundesrat hat das Gesetz behandelt und Änderungswünsche vorgetragen. Es bleibt offen, wie der Gesetzesentwurf nach einer Neuwahl im Bundestag behandelt werden würde.

4. Reform des Zugewinnausgleichsrechts

Das Bundesministerium der Justiz hatte im Herbst 2003 eine Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zur Diskussion gestellt. Dabei wird neben dem Hinweis auf Einzelkritiken etwa hinsichtlich des Berechnungszeitpunktes für den Zugewinnausgleich, der Nichtberücksichtigung von negativem Anfangsvermögen, der Begrenzung der Ausgleichsforderung auf den bei Beendigung des Güterstandes vorhandenen Bestand sowie des pauschalierten Zugewinnausgleichs im Todesfall auch die Möglichkeit eines grundsätzlichen Wandels (hin zur Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütertrennung) angeführt.

Die Bundesnotarkammer hat ihre Stellungnahme dazu genutzt, darzustellen, dass sich das geltende Modell bis auf kleine Unzulänglichkeiten im Wesentlichen bewährt habe und in seiner Reichweite vor allem auch unter juristischen Laien hinreichend (vielleicht mit Ausnahme der Regelungen über die Haftung für Schulden) bekannt sei. Zudem könnte lediglich einzelnen der angeführten Kritiken zugestimmt werden.

5. Unterhaltsrecht

Zwischenzeitlich ist das Bundesministerium der Justiz auch mit der bereits länger angekündigten Überarbeitung des Unterhaltsrechts an die Öffentlichkeit herangetreten. Der hierzu den Verbänden zur Anhörung übersandte Entwurf enthält erfreulicherweise u.a. eine Änderung von § 1585 c BGB dahingehend, dass Unter-

haltsvereinbarungen künftig bis zur Rechtskraft der Scheidung der notariellen Beurkundung bedürfen. Der hierdurch bewirkten Verbesserungen, vor allem ein gesteigerter Schutz des (schwächeren) Ehegatten vor Benachteiligung, sind unverkennbar. Die Änderung trägt zudem einer schon bisher weit verbreiteten Handhabung in der notariellen Praxis Rechnung.

6. Versorgungsausgleich

Nachdem im Oktober 2004 die Kommission zur „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ ihren Abschlussbericht vorgelegt hatte, waren nun die Verbände vom Bundesministerium der Justiz zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die Bundesnotarkammer begrüßt zwar die beabsichtigte Erweiterung einvernehmlicher Regelungen zum Versorgungsausgleich. Wie auch schon während ihrer Mitarbeit in der Kommission hat sie jedoch abermals angeregt, sowohl die Beibehaltung des richterlichen Genehmigungserfordernisses für Scheidungsfolgenvereinbarungen (§ 1587 o Abs. 2 BGB) als auch der starren Fristenregelung in § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB (Unwirksamkeit einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird) zu überdenken.

7. Betreuungsrecht

Aufbauend auf dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Stärkung der Patientenautonomie“ hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vorgelegt. Hierdurch sollte nicht zuletzt die Patientenverfügung im BGB verankert werden. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer begrüßt das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, das sich auch einer Stärkung der Vorsorgevollmacht angenommen hat. Angeregt wird allerdings, die für § 1904 BGB vorgeschlagenen Änderungen (Wegfall der Genehmigungspflicht beim Bevollmächtigten) auch auf die in § 1906 BGB geregelte Unterbringung zu übertragen. Inzwischen konnte allerdings der Tagespresse entnommen werden, dass der Gesetzesentwurf vorerst zurückgezogen wurde. Geplant ist nun vielmehr die Erarbeitung eines interfraktionellen Entwurfes, der den zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf verlautbarten Kritiken Rechnung tragen soll. Dieser wird aber in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr kommen.

Das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz hatte hingegen das Gesetzgebungsverfahren bereits vollständig durchlaufen und ist zum 1. 07. 2005 in Kraft getreten.

IV. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Aktiengesellschaft

Noch vor der Sommerpause haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) und das Gesetz zur Einführung von Kapitalanlegermusterverfahren (KapMUG) beschlossen.

Das UMAG setzt aktienrechtliche Änderungsvorschläge der Regierungskommission „Corporate Governance“ um. Es wird u.a. ein Haftungsfreiraum für unternehmerische Entscheidungen nach dem Vorbild der amerikanischen „Business Judgement Rule“ geschaffen. Im Gegenzug erleichtert das UMAG Klagen von Aktionären gegen die Organe der Gesellschaft wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der Geschäftsführung. Während bislang solche Klagen auf Antrag einer Minderheit von Aktionären nur dann zustande kamen, wenn diese Minderheit 1/10 des Grundkapitals vertrat, sind Klagen künftig schon dann möglich, wenn die Kläger 1/100 des Grundkapitals bzw. Aktien zu einem Nennwert von 100.000 € besitzen. Um Missbräuchen vorzubeugen ist jedoch ein besonderes Klagezulassungsverfahren vorgeschaltet.

Das Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung kann künftig per Satzung oder Geschäftsordnung „zeitlich angemessen“ beschränkt werden. Börsennotierten Aktiengesellschaften wird durch das UMAG die Möglichkeit genommen, die Teilnahme an der Hauptversammlung von der vorherigen Hinterlegung der Aktien abhängig zu machen. Ausreichend ist vielmehr künftig ein Nachweis des depotführenden Kreditinstituts über den Aktienbesitz bezogen auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung (Record date). Nicht börsennotierte Aktiengesellschaften werden für Inhaberaktien in ihrer Satzung dagegen weiterhin eine Hinterlegung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung vorschreiben können. Leider ist es nicht gelungen, die gesetzliche Auffangzuständigkeit des Notars als Hinterlegungsstelle für Aktien nach § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG zu erhalten. Die Erfüllung eines satzungsmäßigen Hin-

terlegungserfordernisses für Inhaberaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften durch Hinterlegung beim Notar wird aber bei entsprechender Regelung in der Satzung weiterhin möglich sein, wenn man hier nicht schon allgemein eine Legitimation des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung aufgrund der besonderen Beweiswirkung der notariellen Hinterlegungsbescheinigung nach § 418 ZPO bejaht.

Mit dem KapMUG wird es Anlegern ermöglicht, bestimmte Ansprüche vor Gericht kollektiv geltend zu machen. Es geht dabei um – im Einzelfall meist vergleichsweise geringe – Schadensersatzansprüche „wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen“ sowie um Erfüllungsansprüche aus Verträgen, die auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerb- und Übernahmegesetz (WpÜG) beruhen. Zukünftig können Rechts- und Tatsachenfragen in derartigen Fällen in einem gemeinsamen Musterverfahren geklärt werden, sofern mindestens zehn gleichgerichtete Anträge zur Klärung derselben streitentscheidenden Musterfrage gestellt werden.

Beschlossen wurde ferner noch das Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen (VorstOG), das eine Verpflichtung börsennotierter Unternehmen begründet, im Rahmen des Jahres- bzw. Konzernabschlusses individuelle Vorstandsvergütungen offen zu legen. Allerdings kann die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 des vertretenen Grundkapitals hiervon eine Ausnahme beschließen.

2. GmbH-Reform

Das Bundesjustizministerium hat Überlegungen für eine umfassende GmbH-Reform zunächst zurückgestellt, nachdem Bundeskanzler Schröder die Absenkung des Mindeststammkapitals von 25.000 € auf 10.000 € zum Bestandteil seines im März verkündeten 20-Punkte-Programms für mehr Wachstum und Arbeit gemacht hatte. Der vom Bundesjustizministerium vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mindestkapitals der GmbH (MindestkapG) sah eine entsprechende Absenkung vor, die im Hinblick auf den Gläubigerschutz durch Angaben zum Mindeststammkapital auf den Geschäftsbriefen „kompensiert“ werden sollte. Diese „Kompensation“ wurde jedoch im Regierungsentwurf wieder fal-

len gelassen. Die Anregung der Bundesnotarkammer, wenigstens kostenrechtlich zur Sicherung des bisherigen Gebührenniveaus am Mindestwert von 25.000 € festzuhalten, fand kein Gehör. Der Gesetzesentwurf dürfte jedoch der Diskontinuität anheim fallen, nachdem es zu einer abschließenden Beratung im Bundestag nicht mehr gekommen ist.

Nach den voraussichtlichen Neuwahlen im Herbst wird das Thema GmbH-Reform aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch bald wieder auf der Tagesordnung landen. Neben einer erneuten Diskussion über die Absenkung oder den Wegfall des Mindeststammkapitals, das sich als Seriositätsschwelle bewährt hat, dürfte dann vor allem eine Erweiterung der Insolvenzantragspflicht und der Zustellungsmöglichkeit auf Gesellschafter im Vordergrund stehen, um sog. Firmenbestatter besser bekämpfen zu können. Außerdem wird es darum gehen, Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken, die sich aus der Kombination einer nach der EuGH-Rechtsprechung möglichen Wahl ausländischen Gesellschaftsrechts mit deutschem Insolvenzrecht ergeben.

V. Kostenrecht

Novellierung der Kostenordnung

Im Laufe des Jahres sollen die Arbeiten zu einer Novellierung der Kostenordnung aufgenommen werden. Das Bundesjustizministerium strebt eine Strukturreform der Kostenordnung an. U. a. soll ein Kostenverzeichnis wie bei anderen Justizkostengesetzen eingeführt werden. Der Zeitrahmen für die Umsetzung einer Gesetzesnovelle lässt sich insbesondere auch wegen der aktuellen politischen Entwicklungen und deren möglichen Auswirkungen auf die politische Agenda nicht abschätzen.

VI. Sonstiges

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Verabschiedet wurde vor der Sommerpause ferner noch das Siebte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das das GWB verstärkt an die Regeln des EG-Kartellrechts nach Art. 81 ff. EG anpasst. Das allgemeine Kartellverbot in § 1 GWB gilt künftig sowohl für vertikale als auch für horizontale Wettbewerbsbeschränkungen. Behördliche Freistellungsmöglichkeiten

werden durch Legalausnahmen ersetzt. Für die notarielle Praxis von besonderer Bedeutung ist § 41 Abs. 1 S. 3 GWB n.F. Danach werden Grundstückskaufverträge, die wegen einer fehlenden Anmeldung im Rahmen der Fusionskontrolle nichtig sind, durch Vollzug der Eigentumsumschreibung im Grundbuch geheilt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sollen die Regelungen über die Fusionskontrolle bei Grundstückstransaktionen zwischen Unternehmen offenbar regelmäßig schon dann Anwendung finden, wenn die beteiligten Unternehmen die in § 35 GWB festgelegten Umsatzschwellen überschreiten. Insbesondere Immobilienfonds vertreten bislang jedoch meist eine gegenteilige Auffassung. Altfälle dürften nunmehr jedenfalls durch § 41 Abs. 1 S. 3 GWB n.F. geheilt werden. Bei neuen Verträgen sollte der Notar über eine mögliche Pflicht zur Anmeldung im Rahmen der Fusionskontrolle belehren.



Aktuelles aus Brüssel

Regelmäßig berichtet das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer über Rechtswentwicklungen aus dem europäischen und internationalen Bereich.

1. Europäischer Wettbewerbstag in Luxemburg zum Thema „Die Wettbewerbsregeln und die freien Berufe“

Im Bereich des Wettbewerbsrechts bleiben die Europäischen Institutionen nicht untätig. Zum einen führte die Europäische Kommission mit Behörden und Ministerien einzelner Mitgliedstaaten gezielte Konsultationen zu bestimmten Berufsgruppen und deren Regeln durch. Ziel ist, im Laufe dieses Jahres in einem „Fortschrittsbericht“ über Entwicklungen bei der Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen oder über einschlägige Rechtfertigungen bestehender Regeln berichten zu können. Diese Vorgehensweise war bereits in dem so genannten Monti-Bericht angekündigt (s. BNotK-Intern 2/2004, S. 5). Zum anderen veranstaltete die Luxemburgische Ratspräsidentschaft am 3. Mai in Luxemburg den 11. Europäischen Wettbewerbstag zum Thema „Die Wettbewerbsregeln und die freien Berufe“, bei dem u.a. auch die No-

tare behandelt wurden. Hierbei trafen wieder einmal die unterschiedlichen Sichtweisen aufeinander: Auf der einen Seite der rein ökonomische Ansatz (insb. durch die Kommission), auf der anderen Seite die funktionale Betrachtung des Notariats als mit hoheitlichen Aufgaben betraute Einrichtung der vorsorgenden Rechtspflege.

Die Ankündigungen und Ausblicke der Veranstaltung überraschten nicht: Bestätigt wurde die Absicht der Europäischen Kommission, noch im Sommer mit einem Tätigkeitsbericht den so genannten „Monti-Bericht“ fortzuschreiben. Den Mitgliedstaaten soll damit ein klares Bild für mögliche weitere Aktivitäten in ihrem Bereich gegeben werden. Angekündigt wurde auch, dass sich die britische Präsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte des Themas mit neuem Schwung widmen wolle.

Insgesamt war die Stimmung zwar etwas nachdenklicher mit Blick auf die Notare als bei vorangegangenen Veranstaltungen (s. BNotK-Intern 6/2003, S. 6). Immerhin wurde das Spannungsverhältnis zwischen dem Wettbewerbsrecht und der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten durch Notare intensiv behandelt. Das Primat des Wettbewerbsrechts wurde zumindest nicht mehr schlicht vorausgesetzt. Dass die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission die Notare trotz aller Diskussion im Ergebnis unter wirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten beurteilen will, überrascht nicht, ebenso wenig ihr enger, auf die Eingriffsverwaltung fokussierter Hoheitsbegriff.

2. Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen verabschiedet

Die schwierigen Beratungen für eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, die mit der Vorlage eines ersten Entwurfs durch die Europäische Kommission Anfang 2002 begonnen hatten, haben nun ihren Abschluss erfahren (vgl. dazu zuletzt BNotK-Intern 3/2005, S. 6). Am 6. Juni verabschiedete der Rat die Richtlinie in zweiter Lesung. Vorangegangen war am 11. Mai eine legislative Entschließung des Europäischen Parlaments mit Änderungen des Entwurfstextes, die der Rat berücksichtigte. Die Beschlussfassung im Rat erfolgte nur mit qualifizierter Mehr-

heit. Da die Probleme aus der ersten Lesung nicht ausgeräumt werden konnten, die die Bundesrepublik Deutschland veranlasst hatten, sich im gemeinsamen Standpunkt gegen die Richtlinie auszusprechen, stimmten die Bundesrepublik Deutschland und Griechenland auch gegen die endgültige Verabschiedung. Luxemburg enthielt sich der Stimme.

Die verabschiedete Richtlinie verfolgt einen sektorübergreifenden, horizontalen Ansatz und erfasst alle so genannten reglementierten Berufe.

Als reglementiert werden die beruflichen Tätigkeiten definiert, deren Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist. Diese können durch Studium, Ausbildung oder andere Qualifikationen erworben werden. Damit sind sowohl freie Berufe als auch andere Bereiche, wie Hebammen und Handwerksberufe, betroffen. Keine Anwendung findet die Richtlinie auf Bereiche, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Dies ist in dem durch die zweite Lesung neu gefassten Erwägungsgrund 36 klargestellt. Dieser lautet wörtlich: *„Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Artikels 39 Absatz 4 und des Artikels 45 des Vertrags, insbesondere auf Notare.“* Zuvor waren in Rat und Parlament verschiedene Formulierungsvorschläge beraten worden (vgl. BNotK-Intern 3/2005, S. 6 und 2/2004, S. 5). Auslöser der Diskussion war der Wortlaut des Artikels 45 EG-Vertrag, der auf die Hoheitlichkeit von Tätigkeiten abstellt, während die Richtlinie ganze Berufsbilder erfasst. Die zwischenzeitlich beratenen Möglichkeiten reichten von einer ausdrücklichen Ausnahme für den gesamten Beruf der Notare lateinischen Typs über eine Klarstellung für „Berufe und Tätigkeiten, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“ bis zu einer Formulierung, die „die Tätigkeit von Angehörigen derjenigen Berufe“ ausnehmen wollte, die „dauernd oder zeitweise direkt und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“. Verschiedentlich wurde diskutiert, ob eine solche Klarstellung im Text der Richtlinie oder in einem Erwägungsgrund erfolgen soll. Mit dem beschlossenen Wortlaut und dem systematischen Standort als



Erwägungsgrund konnten sich schließlich alle Beteiligten, einschließlich der Europäischen Kommission, einverstanden erklären. Ferner vom Anwendungsbe- reich der Richtlinie ausgenommen sind die Rechtsanwälte. Für sie gelten spezielle Richtlinien, die im Unterschied zu anderen sektoralen Richtlinien nicht verdrängt werden.

Andere, bisher geltende Richtlinien, die der Anerkennung von Befähigungsnachweisen dienen, werden durch diese allgemeine Berufsanerkennungsrichtlinie aufgehoben. Zur Niederlassung werden die bisher anzuwendenden Vorschriften der Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG nahezu identisch in die neue Richtlinie eingefügt. Die neue Richtlinie führt für die Niederlassung vier Berufsqualifikationsniveaus ein, die die Vergleichbarkeit der Qualifikationsniveaus in den Mitgliedstaaten erreichen sollen. Da erkannt wurde, dass die Einzelheiten der verschiedenen Ausbildungsgänge das größte Problem der gegenseitigen Anerkennung darstellen, ermöglicht Artikel 15, dass die Mitgliedstaaten selbst oder Berufsverbände so genannte Plattformen bilden, die objektive Kriterien ausarbeiten, wie wesentliche Unterschiede zwischen den mitgliedstaatlichen Ausbildungsanforderungen ausgeglichen werden können. Ziel soll eine automatische Berufsanerkennung sein, die eintritt, wenn alle von den Plattformen ausgearbeiteten Kriterien erfüllt sind. Für den nur vorübergehend in einem Mitgliedstaat tätigen Dienstleistungserbringer sieht die Richtlinie vor, dass er die Berufsregeln des Aufnahmelandes zu befolgen hat, also des Mitgliedstaats, in dem er die Dienstleistung erbringt (Artikel 5 Abs. 3).

Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, die demnächst erfolgen dürfte, in Kraft. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt zwei Jahre.

3. Welt-GVÜ

Zur Vorbereitung der diplomatischen Konferenz in Den Haag fand am 31. Januar in Brüssel auf Einladung der Europäischen Kommission eine Anhörung zum geplanten Haager Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (so genanntes Welt-GVÜ)

statt. Zwar handelt es sich um ein völkerrechtliches Abkommen. Wegen des engen Bezugs zum gemeinschaftsrechtlichen Bereich der justiziellen Zusammenarbeit werden die Verhandlungen in Den Haag jedoch von der Europäischen Kommission für die Mitgliedstaaten geführt. Nachdem im Laufe der letzten Jahre verschiedentlich die Einbeziehung der öffentlichen Urkunde als weltweite Vollstreckungsgrundlage erwogen worden war, ist diese aus notarieller Sicht wünschenswerte Gleichstellung mit den gerichtlichen Entscheidungen seit geraumer Zeit nicht mehr Verhandlungsgegenstand. Dem Vernehmen nach beruht dies auf dem vehementen Widerstand und Misstrauen der Vereinigten Staaten gegenüber einigen Ländern, die nach ihren Statuten auch die Voraussetzungen des lateinischen Notariats erfüllen. Nach dem derzeitigen Entwurf des Übereinkommens sollen die funktional vergleichbaren Rechtsinstitute des angloamerikanischen Raums, die *judgment by consent* und *judgment by confession*, fortan weltweit vollstreckbar sein.

In seiner mündlichen und schriftlichen Stellungnahme für die Bundesnotarkammer im Rahmen der Anhörung machte Prof. Dr. Geimer, München, deutlich, dass darin ein massives Ungleichgewicht zugunsten des Common law-Rechtskreises und zulasten des kontinentaleuropäischen Rechtssystems liege. Gegen die Einbeziehung der öffentlichen Urkunde könne auch nicht eingewandt werden, dass sich das Übereinkommen derzeit auf ausschließliche Zuständigkeitsvereinbarungen beschränke. Schließlich sei die Auswahl des Notars, der eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung zugunsten des Gläubigers beurkunde, funktional einer Zuständigkeitsvereinbarung gleichzustellen. Auch im Übrigen sei der Unterschied von vollstreckbaren Urkunden und *judgment by consent* ein rein formaler, insofern als nicht ein Gericht mitwirke. Voraussetzungen und Verfahren zur Errichtung des Titels seien gleichwertig. Den geäußerten Bedenken könne man durch eine „Opt-Out“-Klausel begegnen, wonach ein Vertragsstaat im Verhältnis zu einem anderen die Anerkennung öffentlicher Urkunden durch eine Notifikation ausschließen könne. Im Gegenzug müsse dann der Vertragsstaat, dessen öffentliche Urkunden nicht anerkannt werden, auch die Vollstreckung der funktional gleichwertigen Rechtsinstrumente des anderen Vertragsstaates, wie etwa ein *judgment by consent*, ablehnen dürfen.

Die diplomatische Konferenz, die nach dem Willen vieler das Projekt abschließen soll, hat im Juni in Den Haag begonnen. Im Vorfeld veröffentlichte die Haager Konferenz Ende Mai die Anmerkungen einzelner Regierungen zu dem Entwurfstext. In dem Katalog der Wünsche der Bundesrepublik Deutschland ist auch die Forderung nach einer Erklärung enthalten, warum öffentliche Urkunden nicht

Polnisch-deutsche Praktikertagung vom 27. bis 29. 10. 2005 in Görlitz und Zgorzelec

Die Bundesnotarkammer wird vom 27. bis 29. 10. 2005 zusammen mit der Polnischen Notarkammer und der Notarkammer Sachsen eine polnisch-deutsche Praktikertagung in Görlitz und Zgorzelec abhalten. Kollegen, die an einem Erfahrungsaustausch mit polnischen Kollegen interessiert sind, sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Anmeldungsunterlagen können in Kürze über die Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Sachsen oder über die Bundesnotarkammer (auch im Internet unter http://www.bnotk.de/veranstaltungen_termine/veranstaltungen_termine.html) bezogen werden.

Der fachliche Teil der Tagung wird in Zgorzelec stattfinden.

Für das Begleitprogramm, das einen Begrüßungsabend und ein gemeinsames Abendessen zum Abschluss der Veranstaltung beinhalten wird, ist Görlitz vorgesehen.

in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einbezogen werden. Noch ist nicht bekannt, wie und in welcher Form auf diesen Wunsch reagiert wurde.

Dauer und Schwierigkeiten der jahrelangen Verhandlungen haben bei den Mitwirkenden dem Vernehmen nach den dringlichen Wunsch laut werden lassen, Konsensfähigkeit herzustellen, selbst wenn dafür das Übereinkommen in seinem Anwendungsbereich eng begrenzt werden muss. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob die Staaten mit lateinischem Notariat dieses Ungleichgewicht zugunsten des angloamerikanischen Rechtsraumes hinnehmen oder sich dagegen zur Wehr setzen.

4. WTO-Verhandlungen über den Dienstleistungssektor

Die Europäische Kommission hat der WTO das überarbeitete Angebot der Europäischen Union für die nächste Verhandlungsrunde über die Liberalisierung des Dienstleistungssektors vorgelegt. Seit Anfang Juni ist der Text des lange Zeit als Verschlussache behandelten Angebots auf den Internetseiten der Generaldirektion Handel in englischer Sprache öffentlich verfügbar (http://europa.eu.int/comm/trade/index_en.htm). Die Überarbeitung, die seit April Gegenstand von Konsultationen der Mitgliedstaaten war, fußt auf dem 2003 vorgelegten umfangreichen Angebot. Die damals von der Gemeinschaft der 15 eingegangenen Verpflichtungen werden auf alle 25 Mitgliedstaaten ausgedehnt und die Marktzugangsmöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen noch ausgeweitet. Unter anderem im Bereich der Rechtsdienstleistungen, den *legal services*, erstreckt sich das Angebot über Anwälte, die in Kanzleien angestellt sind, darüber hinaus auch auf selbständige Anwälte. Ausländischen Kanzleien und Anwälten soll es gestattet werden, in der gesamten Europäischen Union Niederlassungen zu gründen und entweder von dieser Niederlassung aus oder vom Ausland aus Rechtsdienstleistungen in ihrer eigenen Rechtsordnung zu erteilen. Die Beratung im EU-Recht und im Recht der einzelnen Mitgliedstaaten bleibt weiterhin den Anwälten vorbehalten, die in der EU zur Anwaltschaft zugelassen sind. Ausdrücklich ausgenommen von dem Liberalisierungsangebot sind Leistungen, die mit Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Zur Erläuterung werden in einem Klammerzusatz folgende Berufe genannt: „The professions of notary, „huissier de justice“ and other „officiers publics et ministériels““. Diese Klarstellung erfolgt als Erläuterung des Sektors *legal services* und nicht etwa als eine allgemeine oder nationale Beschränkung des Marktzugangs („Limitation on Market Access“ bzw. „Limitation on National Treatment“).

Das entspricht systematisch der Argumentation der Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat, die die notarielle Amtstätigkeit nicht als freiberufliche Dienstleistung ansehen, sondern als hoheitliche Tätigkeit, die damit weder der Dienst- und Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages noch den weltweiten Verhandlungen über die Liberalisierung der Dienstleistungen unterfällt.

